



## GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Ihringen vom 21. Juni 2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 21. Juni 2021 die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23. Januar 2017, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **a) § 1 „Rechtsform/Anwendungsbereich“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gemeinde Ihringen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als getrennte öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) folgende von der Gemeinde Ihringen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen:

1. die Unterkunft „Poststraße 3“ (große Wohnungen)
2. die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)
3. die Unterkunft „Weinsteige 9“ (entfällt ab 31.07.2021)
4. die Unterkunft „Im Stegen 20“
5. die Unterkunft „Riedengartenstraße 1“
6. die Unterkunft „Gündlingerstraße 3“
7. die Unterkunft „Wasenweilerstraße 40“
8. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 31“
9. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 24“
10. die Unterkunft „Achkarrenstraße 52“
11. die Unterkunft „Bürchleweg 16“
12. die Unterkunft „Breisacherstraße 39“
13. die Unterkunft „Scherkhofenstraße 68“

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**b) § 19 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Unterkünfte Nr. 1 – Nr. 10 und Nr. 12, 13 ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Unterkunft Nr. 11 ist der überlassene Wohnplatz. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Unterkünfte Nr. 1 – Nr. 10 und Nr. 12, 13 je m<sup>2</sup> Wohnfläche, für die Unterkunft Nr. 11 pro Wohnplatz und je Kalendermonat:

1. die Unterkunft „Poststraße 3“ (große Wohnungen)	10,86 €
2. die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)	14,16 €
3. die Unterkunft „Weinsteige 9“ (entfällt ab 31.07.2021)	14,95 €
4. die Unterkunft „Im Stegen 20“	14,54 €
5. die Unterkunft „Riedengartenstraße 1“	9,76 €
6. die Unterkunft „Gündlingerstraße 3“	13,77 €
7. die Unterkunft „Wasenweilerstraße 40“	12,28 €
8. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 31“	12,22 €
9. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 24“	14,12 €
10. die Unterkunft „Achkarrenstraße 52“	11,80 €
11. die Unterkunft „Bürchleweg 16“	250,69 €
12. die Unterkunft „Breisacherstraße 39	15,22 €
13. die Unterkunft „Scherkhofenstraße 68	15,69 €

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## § 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

79241 Ihringen, den 21. Juni 2021

Gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

### HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden ist.

Tag der Bereitstellung: 03.08.2021